

Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **06.12.2018**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	90/2018
HA Nr.	7/2019

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang

Bürgermeister

Mitglieder

Hanft, Wilfried

SPD-Fraktion

Heßling, Günter

CDU-Fraktion

Kleinekathöfer, Ute

SPD-Fraktion

Knapstein, Günter

CDU-Fraktion

Koch, Christian

FDP-Fraktion

Kretschmer, Gabriele

CDU-Fraktion

Krüger, Frank W.

SPD-Fraktion

Lehmann, Michael

Fraktion-DIE LINKE

Marx, Bernd

CDU-Fraktion

Oster, Thomas

CDU-Fraktion

Prinz, Rüdiger

CDU-Fraktion

Schmitz, Heinz Joachim

SPD-Fraktion

Söllheim, Michael

CDU-Fraktion

Voigt, Philipp

SPD-Fraktion

Weiler, Jürgen

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Züge, Rainer

SPD-Fraktion

ab TOP 7

stv. Mitglieder

Feldenkirchen, Hans Gerd

UWG/Forum-Fraktion

Gesell, Andrea

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Kuhn, Arnd Jürgen Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Strauff, Bernhard

CDU-Fraktion

Velten, Konrad

CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim

Obladen, Ralf

Paulus, Wolfgang Dr.

Pilger, Christiane

Schier, Manfred Erster Beigeordneter

von Bülow, Alice Beigeordnete

Walter, Sabine

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Feldenkirchen, Else

UWG/Forum-Fraktion

Heller, Petra

CDU-Fraktion

Koch, Maria - Charlotte

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 67/2018 vom 27.09.2018	
4	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einrichtung von Glasverbotszonen anlässlich von Karnevalsumzügen in der Stadt Bornheim	820/2018-3
5	5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim	716/2018-3
6	Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige	253/2018-3
7	Fortführung des interkommunalen Klimamanagements ab 2020	725/2018-12
8	Fusion der beiden Unternehmen ene-Gruppe und e-regio GmbH & Co. KG	806/2018-2
9	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2018	715/2018-2
10	Beteiligungsbericht 2017	810/2018-2
11	Vorstellung des Personalberichtes 2018	801/2018-11
12	Antrag der FDP-Fraktion vom 17.09.2018 betr. zusätzliche Übernachtungspotenziale in Bornheim	693/2018-11
13	Mitteilung betreffend Prognose zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2018	814/2018-2
14	Mitteilung betr. Sachstand Glasfaserausbau (FTTH) der deutschen Telekom	799/2018-11
15	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	818/2018-1
16	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Hensler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters, den Tagesordnungspunkt 19 nach Tagesordnungspunkt 16 zu behandeln.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 16.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.		
2	Einwohnerfragestunde	
Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.		
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 67/2018 vom 27.09.2018	
Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 67/2018 vom 27.09.2018 keine Einwände.		
4	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einrichtung von Glasverbotszonen anlässlich von Karnevalsumzügen in der Stadt Bornheim	820/2018-3

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt folgende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung von Glasverbotszonen anlässlich der Karnevalsumzüge in der Stadt Bornheim vom XX.XX.2018:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung von Glasverbotszonen anlässlich der Karnevalsumzüge in der Stadt Bornheim vom XX.XX.2018.

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV.NRW.S.1062), wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 13.12.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 - Glasverbot

1. Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse die aus Glas hergestellt sind (wie beispielsweise Flaschen und Gläser) ist
 - 1.1 an Weiberfastnacht in der Ortschaft Kardorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
 - Travenstraße von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 23
 - Lindenstraße von Hausnummer 51 bis 79 und 115 bis 131
 - Mühlenfeld von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 1
 - Schulstraße von Hausnummer 9 bis 13
 - Uhlstraße von Einmündung Travenstraße bis Hausnummer 1
 - Sankt-Josefs-Weg von Einmündung Travenstraße bis Hausnummer 1
 - Krüpelstraße von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 16
 - 1.2 an Weiberfastnacht in der Ortschaft Roisdorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
 - gesamtes Gelände der Haltestelle der Stadtbahnlinie 18 (Haltepunkt „Roisdorf West“)
 - Siegesstraße von Hausnummer 1 bis 25
 - Heilgersstraße von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 2
 - Pützweide von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 2

- Fußweg zwischen Siegesstraße Hausnummer 15 und 17 bzw. Hausnummer 10 und 14, jeweils 20 Meter von Einmündung Siegesstraße
 - Siefenfeldchen von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 237
 - Brunnenstraße von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 7
 - Ehrental von Einmündung Siefenfeldchen bis Hausnummer 1
 - Lindenberg von Einmündung Ehrental bis Hausnummer 1
- 1.3 am Karnevalssamstag in der Ortschaft Waldorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
- auf der gesamten Fläche des Klaus-Mäs-Platzes (einschließlich angrenzender Freiflächen)
 - Schmiedegasse von Hausnummer 35 bis 55
 - Bergstraße von Einmündung Schmiedegasse bis Hausnummer 4
 - Büttgasse von Einmündung Schmiedegasse bis Hausnummer 8
 - gesamtes Gelände des Spielplatzes „Schmiedegasse“
- 1.4 am Samstag vor Weiberfastnacht in der Ortschaft Sechtem in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
- Straßburger Straße von Einmündung Krausplatz bis Einmündung Wiener Straße
 - Krausplatz bis einschließlich Berner Straße Hausnummer 3 / Einmündung Wolfsgasse
 - Krausplatz bis einschließlich Willmuthstraße Hausnummer 4
 - Krausplatz bis einschließlich Gebrüder-Kall-Straße Hausnummer 2
 - Krausplatz bis Lüddigstraße Hausnummer 1
 - Krausplatz bis Brüsseler Str. 1

Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist den anliegenden Übersichtskarten (Anlage 1 bis 4) als grau hinterlegte Fläche zu entnehmen. Die Übersichtskarten sind Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot auf beide Straßenseiten.

2. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch. Die Ordnungsbehörde kann darüber hinaus von dem Verbot nach § 1 Abs. 1 für den Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
3. Das Verbot gilt jeweils von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das in § 1 verordnete Glasverbot verstößt.
2. Verstöße können unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 55,00 € sowie durch Einziehung der verbotswidrig mit sich geführten Glasflaschen/Gläser geahndet werden.

§ 3 - Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“

und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf vom 01.02.2018 außer Kraft.

- Einstimmig -

5	5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim	716/2018-3
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim vom 31.10.2000:

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchst. f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 244), der §§ 21 Abs. 1 und 3, § 26, § 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) sowie der §§ 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), beschließt der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000:

I.

II. Abschnitt –Verdienstaussfall

§§ 9-11 entfallen

II.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

- Einstimmig -

6	Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaussfall für Selbstständige	253/2018-3
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung und beauftragt die Verwaltung die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2019/2020 einzustellen.

Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaussfall für Selbstständige

Präambel

Der Rat der Stadt Bornheim hat aufgrund der §§ 7 u. 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 3 Abs. 1, 21, Abs. 1 und 3, 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige beschlossen:

I. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim

§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadt zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der gültigen Entschädigungsverordnung NRW und der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet.

Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:

- Leiter der Feuerwehr
- stellvertretender Leiter der Feuerwehr (im Folgenden werden alle stellvertretenden Positionen mit „stv.“ bezeichnet),
- Einsatzbezirksführer
- stv. Einsatzbezirksführer
- Löschgruppenführer
- stv. Löschgruppenführer
- Stadtjugendfeuerwehrwart
- stv. Stadtjugendfeuerwehrwart (maximal 2)
- Jugendwarte der Löschgruppen
- stv. Jugendwarte der Löschgruppen
- Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr
- Betreuer Kinderfeuerwehr, deren Anzahl ergibt sich wie folgt:

(2) Die Anzahl der Betreuer der Kinderfeuerwehr und der stv. Jugendwarte der Löschgruppen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, ist begrenzt. Sie wird wie folgt festgelegt:

(a) Größe der Kinderfeuerwehr der Löschgruppe:

- bis 5 Mitglieder 1 Betreuer Kinderfeuerwehr
- bis 10 Mitglieder 2 Betreuer Kinderfeuerwehr
- bis 15 Mitglieder 3 Betreuer Kinderfeuerwehr
- ab 16 Mitglieder 4 Betreuer Kinderfeuerwehr

(b) Größe der Jugendabteilung der Löschgruppe:

- bis 5 Mitglieder 1 stv. Jugendwart
- bis 10 Mitglieder 2 stv. Jugendwarte
- bis 15 Mitglieder 3 stv. Jugendwarte
- ab 16 Mitglieder 4 stv. Jugendwarte

Werden in den unter Absatz 2 Satz 1 Buchst. (a) und (b) genannten Funktionen in der jeweiligen Löschgruppe mehr Funktionsträger benannt als nach der vorgenannten Regelung ent-

schädigt werden, ist für den Erhalt der Entschädigung die Reihenfolge der Benennung gegenüber der Stadt Bornheim entscheidend.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim werden als monatliche Beträge in Euro nach der gültigen Entschädigungsverordnung NRW wie folgt festgelegt:

- Der Leiter der Feuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung von 75 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder und zuzüglich eine Pauschale von 2,60 € je Löschgruppe.
- Der stv. Leiter der Feuerwehr erhält 50 % des an den Leiter der Feuerwehr zu zahlenden Betrages ohne zuzügliche Pauschale für die Löschgruppen.
- Der Einsatzbezirksführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Der stv. Einsatzbezirksführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Einsatzbezirksführer zu zahlenden Betrages.
- Der Löschgruppenführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Der stv. Löschgruppenführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Löschgruppenführer zu zahlenden Betrages.
- Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Die stv. Stadtjugendfeuerwehrwarte (maximal 2) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Stadtjugendfeuerwehrwart zu zahlenden Betrages.
- Der Jugendwart und der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €.
- Die stv. Jugendwarte und die Betreuer Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Jugendwart und an den Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen zu zahlenden Betrages.

(2) Jeder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim hat nur Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Hat ein Funktionsträger mehrere Funktionen inne, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils am 30.06. eines jeden Jahres für das gesamte laufende Kalenderjahr an die einzelnen Funktionsträger ausgezahlt. Sie wird mit Beginn des Monats der Ernennung bis zur Beendigung bzw. zum Widerruf der Funktion gewährt.

(4) Die Aufwandsentschädigungen der einzelnen Funktionsträger werden um die gleiche prozentuale Erhöhung der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW angepasst.

II. Abschnitt

Verdienstausschüttung für die selbstständigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim

§ 3 - Verdienstausfallentschädigung

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr erhalten einen Ersatz des ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstandenen Verdienstausfalls.

Der Verdienstausfall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 4 - Regelstundensatz

Als Ersatz des Verdienstausfalles wird ein Betrag in Höhe von 25,00 € je angefangene Stunde (Regelstundensatz) gezahlt.

§ 5 - Höchstbetrag

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstausfallpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstausfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Der Verdienstausfall beträgt jedoch höchstens 35,00 € je angefangene Stunde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

- Einstimmig -

7	Fortführung des interkommunalen Klimamanagements ab 2020	725/2018-12
----------	---	--------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat sieht den Klimaschutz als eine der zentralen kommunalen Zukunftsaufgaben an und beschließt, die damit verbundenen Herausforderungen vor allem durch interkommunale Zusammenarbeit erfolgreich zu bewältigen.

Auf dieser Grundlage beschließt der Rat:

1. Die interkommunale Zusammenarbeit der sechs linksrheinischen Kommunen im Klimaschutz wird ab dem 1.03.2020 in der bisherigen bewährten Form weiter fortgeführt. Die interkommunale Beschäftigung und Finanzierung der Stelle des Klimaschutzmanagers wird über eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.
2. Der Klimaschutzmanager wird bezüglich des Stellenplans, der Personalverwaltung und der interkommunalen Verrechnung wie bisher in der Gemeinde Wachtberg geführt. Die Stadt Bornheim nimmt die Dienst- und Fachaufsicht wahr, Bornheim ist Dienstsitz des Klimaschutzmanagers. Er steht zu gleichen Teilen den sechs Kommunen zur Erfüllung von Aufgaben im Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung zur Verfügung.
3. Die Personalkosten und ein eigener Titel für den Sachaufwand in Höhe von 3.000 € werden zu je 1/6 pro Kommune getragen, rund 11.000 € jährlich pro Kommune. Die Arbeitsplatzkosten der Stelle des Klimaschutzmanagers übernimmt - wie bisher - die Stadt Bornheim, die der Personalverwaltung und interkommunalen Verrechnung die Gemeinde Wachtberg.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, ab 2020 ff. die Kosten im Haushalt zu veranschlagen.

5. Die Stadt Bornheim hält weiterhin eine Zusammenarbeit mit dem Rhein-Sieg-Kreis langfristig für sinnvoll.

- Einstimmig -

8	Fusion der beiden Unternehmen ene-Gruppe und e-regio GmbH & Co. KG	806/2018-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Der Rat befürwortet grundsätzlich die Fusion der e-regio GmbH & Co. KG und der ene. Aufgrund der Vertraulichkeit der Vertragswerke erfolgt die Zustimmung zu den Verträgen im nichtöffentlichen Teil.

- Einstimmig -

9	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2018	715/2018-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 in den nachfolgenden Produktgruppen zu:

- a) 1.06.03 Erzieherische Hilfen in Höhe von 1.200.000 €
- b) 1.11.01 Elektrizitätsversorgung in Höhe von 110.000 €
- c) 1.02.07 Feuer- und Bevölkerungsschutz in Höhe von 40.000 €
- d) 1.13.01 Öffentliches Grün (investives Projekt 5.000484 Gesamtschule Außenanlagen) in Höhe von 70.000 €
- e) 1.01.09 Personalmanagement und verschiedene Produktgruppen mit Planwerten für Personal- und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 300.000 €
- f) 1.01.12 Technikunterstützte Information in Höhe von 40.000 €

- Einstimmig -

10	Beteiligungsbericht 2017	810/2018-2
-----------	---------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf:

Der Rat nimmt den Beteiligungsbericht 2017 zur Kenntnis.

- Einstimmig -

11	Vorstellung des Personalberichtes 2018	801/2018-11
-----------	---	--------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Personalbericht 2018 zur Kenntnis.

- Einstimmig -

12	Antrag der FDP-Fraktion vom 17.09.2018 betr. zusätzliche Übernachtungspotenziale in Bornheim	693/2018-11
-----------	---	--------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, eine Abstimmung mit dem RVT zu suchen und zu erkunden, ob eine solche Aufgabe dort geleistet werden kann.

- Einstimmig -

13	Mitteilung betreffend Prognose zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2018	814/2018-2
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

14	Mitteilung betr. Sachstand Glasfaserausbau (FTTH) der deutschen Telekom	799/2018-11
-----------	--	--------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

AM Söllheim kann ein Vertreter der Telekom nochmals in eine der nächsten Sitzungen eingeladen werden, damit die noch offenstehenden Fragen (Zahlen, Präsentationspolitik, etc.) geklärt werden können?

Antwort:

Die Zahlen, die die Stadt Bornheim veröffentlicht hat, waren identisch mit den Zahlen auf der Internetseite. Die Stadt Bornheim kann keine Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing für das private Unternehmen Telekom übernehmen.

Insgesamt waren alle zufrieden mit dem Ergebnis, welches jetzt von der Telekom umgesetzt werden muss. Zu Beginn des Jahres, wenn die Telekom weiß, wie sie die Maßnahmen umsetzt, wird ein Vertreter in den Ausschuss eingeladen.

Am Koch betr. schlechter Vertrieb, Unterstützen, dass zur nächsten Sitzung ein Vertreter eingeladen wird.

Antwort:

In der nächsten Sitzung findet die Haushaltsberatung statt. Zur übernächsten Sitzung wird dann ein Vertreter eingeladen.

AM Prinz betr. für weitere Vorwahlbezirke soll eine Vorvermarktung stattfinden mit verbindlicher Registrierung

Kann bei der Telekom nach einem verbindlichen Termin nachgefragt werden?

Antwort:

Zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses im Feb./März 2019 wird ein Vertreter eingeladen. Dieser kann dies dann darstellen.

15	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	818/2018-1
-----------	---	-------------------

Keine.

16	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Kretschmer betr. Sitzungskalender, Übertragung in den eigenen Kalender, Termine können nicht übernommen werden

Kann das nochmals geprüft werden?

Antwort:

Dies wird geklärt.

AM Söllheim

Kann für das nächste Jahr darauf geachtet werden, dass die Kreistagstermine nicht mit den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat kollidieren?

Antwort:

Es wird sichergestellt, dass die Kreistagstermine nicht mit der Ratssitzung identisch sind.

Eine Ausweitung auf andere Sitzungen ist nicht möglich.

Es wird versucht, die Termine so optimal wie möglich zu gestalten.

AM Prinz

Können die zwei Termine des Wasserbeschaffungsverbandes mit aufgenommen werden?

Antwort:

Es werden nur die Sitzungen der Stadt Bornheim und deren Töchter aufgenommen.

AM Dr. Kuhn betr. Termine Arbeitskreise Radverkehr, Stadtentwicklung, etc.

Können die Termine im Sitzungskalender aktualisiert werden?

Antwort:

Sobald die Arbeitskreistermine feststehen, wird nochmals ein aktualisierter Sitzungskalender zugestellt.

Der Arbeitskreis Städtebau findet am 19.02.2019, 18 Uhr, Raum 904 statt.

Ende der Sitzung: 19:35 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung